

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Neunter Band.

Mit 2 Handschriften-Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1884.

XIV.

Gefälschte Bullen

in

Monte Cassino, La Cava und Nonantola.

Von

J. v. Pflugk-Harttung.

Wie in Deutschland und Frankreich, so beziehen sich auch in Italien strittige Papsturkunden gerade auf die vornehmsten und glänzendsten Klöster: auf Nonantola, La Cava und Monte Cassino. Doch wenn in jenen Ländern der Streit über ihre Echtheit und Fälschung nur noch von gelehrtem und antiquarischem Interesse ist, so liegt hier der Fall anders: Monte Cassino und La Cava sind noch jetzt von Mönchen bewohnt, und wenn Nonantola auch nicht mehr als Kloster besteht, so doch als Erziehungsinstitut mit einem Generalvicare an der Spitze. Die Frage nach Echtheit oder Fälschung reicht hier also bis in das Tagesleben hinein und ist auch bis in dasselbe mit Eifer verfolgt worden; die Frage ist wichtiger, der Kreis der Interessirten grösser. Wie die äusseren Umstände, so erinnert deshalb auch die Art des Streites ein wenig an die *'bella diplomatica'* des vorigen Jahrhunderts. Die Anhänger des Klosters treten möglichst für Echtheit der Urkunden, Weltgeistliche und Laien mehr für das Gegentheil ein. Bei beiden Gruppen steht durchweg schon im voraus die Ansicht fest, welche sie alsdann oft mit grossem Fleisse als die richtige darzuthun suchen; beiden ist gemeinsam, dass sie an ungenügender Sachkenntnis kranken, oder richtiger, dass sie sich für den besonderen Fall solche erst zu erwerben suchen, während diese als Vorausbedingung vorhanden sein sollte, sie nur der besitzt, besitzen kann, der hunderte und aberhunderte von Papsturkunden in Händen gehabt und genau untersucht hat.

Da letzteres nun bei dem Schreiber dieser Zeilen zutreffen dürfte und ihm jedes Vorurtheil nach irgend einer Seite hin ferne liegt, so scheint es geboten, auch seine Ergebnisse zu veröffentlichen. Es geschieht mit der Bitte, sie ihm dort nicht zu verargen, wo er widersprechen muss, wo sie den Wünschen der Orte entgegengehen, in denen man ihm fördernd und liebenswürdig behülflich gewesen ist.

Unter den Cassineser Urkunden treten zwei in den Vordergrund: eine auf den Namen des Papstes Zacharias, die andere auf den Alexanders II. lautend. Beide sind eigenthümliche Schriftstücke in ihrer Art. Die Zachariasbulle würde, wenn sie echt wäre, das älteste uns erhaltene päpstliche Original sein. Die Alexanderbulle weist mehr als fünfzig Zeugenfirmen auf, und unter ihnen einige von Wichtigkeit, wie die

Hildebrands, Peters von Ostia, Johannis von Porto, Alexanders II. etc.; es ist dies eine um so beachtenswerthere Thatsache, als unterzeugte Papstoriginale des 11. Jahrhunderts selten sind und keines eine gleiche Anzahl von Namen enthält. Pertz und Tosti fanden einzelne der Unterschriften so bezeichnend, dass sie sie facsimiliert abbilden liessen¹⁾

Von den Caveser Urkunden ist es in erster Linie eine Urbans II., welche Meinungsverschiedenheiten erzeugt hat. Auch sie ist wichtig, sowohl wegen ihres Inhaltes als auch wegen ihrer ebenfalls grossen Zeugenliste.

In Nonantola ist es ein merkwürdiges Diplom des Papstes Hadrians I., welches die Forscher beschäftigt und beschäftigt hat.

Auf den Streit über die Urkunden im einzelnen einzugehen, dürfte zu weit führen. Wir bemerken nur, dass Pertz die Cassineser Zachariasbulle im Archive V, S. 320 für gefälscht erklärte²⁾ und dass sich ihm Jaffé angeschlossen hat, indem er sie Nr. CCCV³⁾ unter die Spuriae einreichte. Tosti, *Storia di Monte Cassino*, I, p. 81 äusserte sich dahin, dass von dem Originale nur noch das Bleisiegel erhalten sei, während von den vorhandenen Copien die älteste in das 11. Jahrhundert gehöre⁴⁾. Zuletzt hat alsdann der Kardinal Domenico Bartolini, der Protector des Benedictiner Ordens, die Frage behandelt in seinem Werke: *Di S. Zaccaria Papa e degli anni del suo Pontificato Commentarii storico-critici*. Ratisbona 1879. Er suchte die Angriffe gegen die Echtheit der Bulle zu widerlegen und gelangte schliesslich dahin, sie sei echt und stehe da als 'la più augusta delle molte glorie, che illustrano l'Archicenobio Cassinese'. In wiefern diese Auffassung zu halten ist, wird sich aus dem unten Dargethanen ergeben. Der Ansicht Tosti's steht im Wege, dass das erhaltene Schriftstück keine Copie, sondern mit allen Aeusserlichkeiten eines Originals versehen ist. Was die Urkunde Alexanders II. betrifft, so ist zu erwähnen, dass sie von Jaffé, wie ihre Vorgängerin, unter die Spuriae verwiesen wurde, wogegen aber Pertz, der ihre Urschrift sah, sie für Original hielt, und Tosti sie in seiner *Storia*, V, p. 408, als 'inedita originale' abdruckte⁵⁾. Jetzt wird die Bulle dem Fremden in Monte Cassino unter Glas als eines der wichtigsten Documente gezeigt.

1) Archiv V, S. 14; *Storia della Badia di Monte Cassino*, I, p. 410, 411. 2) Dort zugleich ein Stück derselben facsimiliert. 3) Ich behalte die Citate nach Jaffé ed. I. bei, weil der Aufsatz schon im Frühjahr vorigen Jahres an die Redaction (Prof. Wattenbach) eingesandt worden, als erst die ersten beiden Hefte von ed. II. vorlagen. Seitdem sind drei weitere erschienen, auf die hier keine Rücksicht genommen wird. 4) Vergl. auch Troya, *Cod. Dipl. Lang.* IV, p. 313, u. A. 5) War schon vorher, ohne Zeugen, von Margarini, *Bullar. Cas.* VI, p. 103 gedruckt, von da aus in Migne, *Patr.* CXLVI, p. 1425, übergegangen.

Mit dem Erlasse Urbans II für La Cava steht es kurz wie folgt: Jaffé erklärte sie für echt (Reg. 4081) und ihre Zeugen bildeten deshalb auch einen hervorragenden Bestandtheil in seiner Liste (Reg. p. 448. 449). Anders Paesano, der sie in seinen *Memorie della chiesa Salernitana* p. 23 abdruckend, in längerer Auseinandersetzung für nicht ganz zuverlässig hält. Noch weiter links stehen andere Forscher, wie Moreri, *Le Grand Dict. Hist.* unter Indulgens; Morino, *De Poenitentia*, Cap. IX, lib. X, Nr. X; Cestari, *Annali del Regno di Napoli*, II, p. 359, und zumal Di Meo, *Annali critico-diplomatici del Regno di Napoli*, VIII, p. 335. Allen diesen Angriffen suchte nun Don Michele Morcaldi, Abt von La Cava, im Jahre 1880 mit dem Hauptwerke über den Gegenstand, mit *‘Una Bolla di Urbano II. e i suoi detrattori’* entgegen zu treten. Das Buch ist in Quart gedruckt und umfasst nicht weniger als 140 Seiten, es ist mit grossem Fleisse und einer in seiner Art bedeutenden Sachkenntnis gearbeitet, nur schade — gerade die Kenntniss fehlt, welche entscheidet.

Die frühesten Nonantolabullen sind nicht in der Urschrift, sondern nur in alten Copialurkunden erhalten, wir wissen aber, dass mehrere auf Papyrus geschrieben waren. Bei ihnen gestaltet sich die Frage in der Weise eigenthümlich, dass es sich um doppelte Fälschung handelt, eine erst bei der Drucklegung begangen; und dass mehrere von Innocenz III. als echt transsumiert worden sind, was um so bemerkenswerther ist, als gerade dieser Papst wiederholt gegen das Fälschungswesen zu Felde zog¹⁾.

Bevor wir nun zu den Einzelfälschungen übergehen, ist noch darauf zu verweisen, wie es von weiter reichenden Folgen sein würde, wenn sich die Urkunde des Papstes Zacharias als echt ergäbe. Es befinden sich nämlich kirchenrechtlich wichtige Sätze darin, die ziemlich wörtlich mit denen des Diploms vom gleichen Papste für Fulda übereinstimmen. Sie lauten: *‘Atque ut nullius alterius ecclesia nisi Romani pontificis dici- onibus submittatur, auctoritate apostolica interdicimus; ita, ut nisi ab abbate vel a praeposito fuerit invitatus, missarum solemnitatem nullus episcopus celebrare praesumat in eisdem possessionibus.’*

In meinen Diplomatisch-historischen Forschungen, Seite 195 ff. habe ich des Näheren darzuthun gesucht, dass es sich in dem Fulder Privilegium um eine Fälschung handle, die nicht in die Zeit hineinpasst und noch mit anderen im Zusammenhange steht. Man hat dem hie und da widersprochen, aber keine auch nur annähernd genügende Begründung bei-

1) Auch in das Corp. Jur. Canon. übergegangen; vergl. *Nouveau Traité de Dipl.* VI, p. 168 sq.

gefügt¹⁾. Wäre nun die Cassineser Bulle echt, so würde dadurch ein kräftiger Rückhalt gewonnen sein, aber gleich werden wir sehen, dass daran nicht zu denken ist, — mit absoluter Sicherheit nicht!

Durch meine Veröffentlichung der Urkunde Benedicts II. für St.-Gilles, in den Forsch. z. D. G. XXI, S. 229, und durch die mehrerer anderer Schutz- und Exemtionsprivilegien im zweiten Bande der Acta Pontificum²⁾ ist und wird die Untersuchung über die Fulder Fälschung gefestigt, es geschieht schliesslich noch weiter durch die hier folgende Besprechung der Cassineser Bulle.

Ja es geschieht auch mit der in den Dipl. Forschungen S. 230 gegebenen Auslegung der Stelle über das Messelesen, welche dahin geht: 'Nur auf Einladung des Abtes darf jemand (Bischof, Chorbischof, Priester) im Kloster eine Messe celebrieren.' In Zacharias-Cassino heisst es: 'Nisi ab abbate vel a praeposito fuerit invitatus missarum solemnitatem nullus episcopus celebrare praesumat in eisdem possessionibus.' Und dass solch' ein Verhältnis auch sonst vorkommt, formuliert selbst in echten Urkunden, mag die vom Mai 992 für Sant' Antimo beweisen, wo der Papst sagt: 'Nisi ab abbate monasterii eiusdem fuerit invitatus (cuiuslibet ecclesie sacerdos), nec missarum sollempnia ibidem omnimodo celebrare presumat' (Acta II, Nr. 88)³⁾.

Monte Cassino.

I. Zacharias. 748, Februar 18.

(J. CCCV). Pergament ital., gearbeitet wie das zu Anfang des 12. Jahrhunderts, breit 0,555, lang 0,815, unten nicht umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht eine rothbraune, gelbe und weisse geflochtene Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt, Avers † || ZAC || CHARI || A€ †, Revers † || PA || PA€, quer über die Fläche geschrieben, Faltung der Bullen. Die erste Zeile wird eingeleitet durch einen 0,045 im Durchmesser haltenden achtstrahligen Stern, an den sich die Nominatio und ein Theil der Adresse in gestreckten Buchstaben reihen, die zu Anfang etwas betont sind. Der übrige Hauptkörper: neuere Curiale; die Scriptumzeile durch ein ligiertes, durch Grösse hervorgehobenes Sc eröffnet, sie steht unter der letzten Zeile des Conscripts, wird abgeschlossen durch ein 0,041 hohes dünnliniges Schnittkreuz, neben welchem ein Monogramm steht, 0,055 hoch, 0,044 breit, in den beiden

1) Vergl. z. B. im Jahresbericht der Görres Gesellschaft 1880, S. 41—57. Blosser Meinungsäusserungen in Recensionen dürfen wohl bei Seite gelassen werden. 2) Vergl. auch unten Nonantola-Hadrian I, S. 489. 3) Aehnliche Stellen, namentlich aus späterer Zeit öfters; vgl. auch Marini, Papiri p. 11.

Senkrechten betont, die Schräge doppellinig, das B in seinem unteren Bogen weder die vordere Senkrechte noch die Schräge berührend. Unter dem Kreuze, ein wenig mehr nach links gerückt, befindet sich eine Rota, 0,103 im Durchmesser, dünnlinig, das Innenkreuz in der Mitte und in den Ausläufern der Arme mit Erweiterungen versehen (nach Zählung von Acta II, Rota Nr. 4a). Inschrift und Umschrift in ziemlich grossen Majuskeln ausgeführt; erstere IHC || XPC | S. PETRVS || PAVLVS, Umschrift † ZACHARIAE SCE ROMANE ET APLICE SEDIS PAPE (die Buchstaben bisweilen verschiedenartig verbunden). Unter der Rota über die ganze Breite des Pergamentes geht die Datierung in etwas outrierter Schrift des Hauptkörpers, eingeleitet durch ein Zeichen, darstellend ein unregelmässiges erweitertes Kreuz, durch dessen Arme eine Ellipse gelegt ist. Mit 'Indictione' beginnt die zweite Zeile der Datierung, welche aber nur begonnen wurde, und am Ende, ganz auf der rechten Seite, ein betontes mittelgrosses Majuskel-S und ein ebenfalls betontes Kreuz zeigt.

Die Nachbildung erkennt man: 1) die Urkunde ist auf Pergament statt auf Papyrus geschrieben, und auf Pergament, dessen Zubereitung in das 12. Jahrhundert weist; 2) an dem einleitenden Stern, wie ein solcher nur auf italienischen Privaturkunden vorkommt und der in seiner Gestalt ebenfalls auf das 12. Jahrhundert deutet; 3) an den Buchstaben der ersten Zeile; sie sind gesucht, das E ist altcurial (Ringel-e), auch noch einige andere zeigen missverständene alte Curialformen, wodurch es kommt, dass die Buchstaben theilweise gar keine Worte abgeben; 4) die neuere Curiale des Conscriptes weist auf das 12. Jahrhundert; 5) die neuere Curiale der Scriptumformel ist durch ein altcuriales Sc eingeleitet; 6) Kreuze, Monogramm¹⁾ und Rota entsprechen nicht der Zeit des Zacharias, statt ihrer pflegt bis auf Leo IX. das BENE VALETE zu stehen; 7) die Datierung rührt vom Schreiber des Hauptkörpers her, das abschliessende S † sind Unsinn; 8) die Bleibulle ist unecht, aber in der Weise der echten gebildet.

Entscheidenden Anhalt für Art und Zeit der Fälschung gewähren die Schrift, das Monogramm und die Rota. Der Kundige erkennt auf den ersten Blick, dass das Monogramm in allen seinen Einzelheiten das Monogramm Nr. 5 Calixts II. ist und, dass dem die Schrift bis in Kleinigkeiten hinein entspricht. Als mir in Monte Cassino die Urkunde vorgelegt wurde mit der Frage, was ich von derselben halte, antwortete ich: 'sie ist mit Benutzung einer Calixts II. gefälscht, haben

1) Doch scheinen die Originale Johannes VIII. ein Monogramm geführt zu haben, allerdings keines die Worte 'bene valete', sondern den Namen des Papstes enthaltend. Näheres Acta Pont. II, S. 36.

Sie nicht eine Urkunde Calixts im Archive?' Auf das 'Ja' des Herrn Archivars wurde mir die vom 16. September 1122 (J. 5096) vorgelegt und was vorauszusehen war, erwies sich als richtig: das gleiche Monogramm, das gleiche Gerippe der Rota, die gleiche Schrift des Conscriptes. Doch ist damit noch nicht die ganze Fälschung aufgedeckt: In- und Umschrift der Rota erinnern nämlich nicht an Calixt sondern an Victor II, und ziehen wir das Original Victors II. zu Rathe, welches sich ebenfalls in Monte Cassino befindet (J. 3312), so haben wir die gleiche Inschrift, eine gleichartige Umschrift und ganz dieselbe Eintragung in Majuskeln, ja, jetzt erklärt sich auch das etwas zurückgebogene S hinter der Datierung: es ist nichts weiter, als der herübergenommene Haupttheil vom Komma Victors. Die Kenntniss, die man aus den Originalen jener beiden Päpste gewann, bereicherte man durch einige altcuriale Zuthaten, durch den Stern aus Privaturkunden, durch die Thätigkeit der Phantasie, — und die Fälschung war fertig. Doch immerhin scheint festgehalten werden zu müssen, dass die altcurialen Theile und die Ausführung der Bleibulle eine Vorlage auch aus älterer Zeit bedingen, die — offenbar auf Papyrus geschrieben — zu Grunde gegangen ist, wie ihre Geschwister mit verschwindend geringen Ausnahmen.

II. Alexander II. 1071, October 1.

(J. CCCXCIII.) Perg. ital. breit 0,46, lang 0,77, unten 0,046 umgeschlagen, durch drei Löcher in Dreieckform geht eine ursprünglich roth und gelbe starkfädige Seidenschnur, deren Bleisiegel verloren; Faltung der Bullen. Das schriftlich Eingetragene geht bis nahe an die Kanten. Das einleitende A ist verziert, das Uebrige der ersten Zeile: Nominatio, Adresse und im letzten Drittel die ersten Worte des Conscriptes umfassend, in Gitterschrift ausgeführt, der weitere Hauptkörper in gewöhnlicher Urkundenschrift. Die Eigennamen von Personen zeigen hier gestreckte Buchstaben, die f etwas unruhige Wickelschnörkel, die g aufgebogene durch einen Linksschwung erweiterte Unterlängen, die 'et' sind verschlungen mit Aufschnörkel, die Majuskeln nach einem grossen Punkte nicht oder nur wenig hervorgehoben. Eigenthümlich ist, dass auch die Oberlängen von b, d, l Wickelschnörkel aufweisen. Der Ductus der Schrift erinnert stark an den der fränkischen Curiale Urbans II, dahin weisen auch einzelne Buchstaben, das g, das vereinzelt vorkommende Schlangen-s, das ft, et u. s. w. Der Hauptkörper füllt nur 0,285, seine ersten 2½ Zeilen sind mit dunklerer Dinte (bis 'principalem') eingetragen, als der Rest, der aber doch die gleiche Hand zeigt, Die letzte Zeile enthält nur noch zwei Worte; dahinter bis zur Höhe der Zeile reichend die Rota, mit dem das kleinere

Monogramm ziemlich auf gleicher Höhe steht. Die Rota 0,073 im Durchmesser, mit betontem, sich in den Armen verdickendem Innenkreuze und doppelten concentrischen Kreisen (nach Bezeichnung in Acta II, Nr. 3 ††), der Ring ist schmal. Die Rota steht von der linken Kante 0,032 entfernt (dieser also sehr nahe), vom Monogramme 0,236. Das Mon. ist einfach in betonten Strichen gezeichnet, 0,056 hoch, 0,04 breit, steht von der rechten Kante 0,067 ab. Zwischen Rota und Monogramm, in der Höhe der Rota-Oberwinkel befindet sich die päpstliche Unterschrift, unter der die zahlreichen Zeugenfirmen einsetzen. Direct unter dem Papste steht Hildebrand, darunter und daneben die Kardinalbischöfe, dann die Erzbischöfe, darauf die Bischöfe bis zum *Castellanus electus*¹⁾, alle hintereinander von gleicher Dinte geschrieben. Hinter dem *electus* mehrere Kardinalpresbyter in hellerer Dinte, darauf sind die Diakonen erwähnt, hierunter eine Zeile mit weltlichen Grossen, wieder von der dunkleren Dinte der Bischöfe. Die geistlichen Zeugen füllen 10 $\frac{1}{3}$ Zeilen, die sieben weltlichen nur eine. Von diesen 0,15 entfernt steht die Datierung, 0,04 über dem umgeschlagenen Pergamente. Liniiung: links 0,005 von der Kante eine Seitenlinie, rechts fehlt eine solche, die Querlinien gehen nur noch 6 Mal unter die Rota, wodurch die letzten drei Zeugenreihen ohne Linien eingetragen werden mussten.

Die Nachbildung erkennt man 1) an dem mit Ranken, Knötchen etc. stark verzierten Initial-A, welches in keinem Falle vor Urban II, wahrscheinlich erst unter Eugen III. angesetzt werden darf; 2) an der Schrift der ersten Zeile, in der das i wiederholt klein angehängt oder zwischengeschoben ist, eine Thatsache, die ebenfalls nicht vor Urban II. vorkommt; 3) es ist unter Alexander II. durchaus ungewöhnlich, dass Worte des Conscriptes in Gitterschrift ausgeführt werden; treten solche in die erste Zeile hinein, so pflegte man Minuskeln zu verwenden; 4) die Schrift des Conscriptes entspricht nicht der Alexanders II, kann überhaupt nicht vor Urban II. eingetragen sein; 5) die Buchstaben der Roteninschrift entsprechen nicht genau den echten; 6) die Unterschrift Alexanders ist in ihrer schwächlichen Eintragung fast in jedem Buchstaben von der Alexanderzeile verschieden, das ss derselben erinnert an das Calixts II. und Honorius' II; 7) die Zeugenfirmen sind viel zu genau nach Rangstufen geordnet, weder dies noch die Einordnung der Kardinalbischöfe vor den Erzbischöfen entspricht der Zeit; dass Hildebrand zu allererst gesetzt worden, lässt sich am besten dahin erklären, dass es

1) Tosti, Storia di Monte-Cassino, liest unrichtig: 'Cletus', auch sonst ist der Abdruck leider überreich an Fehlern; Margarini, Bull. Cas. II, p. 103, woraus Migne, Patr. Lat. 146 p. 1425, sind noch ungenügender.

geschehen, nachdem er Papst gewesen, als blosser Archidiakon hätte er weit nach hinten gehört. Die Firmen zerfallen in zwei Gruppen, die eine weist fränkische, die andere Beneventaner Schrift auf, näherer Vergleich lehrt, dass sie alle von gleicher Hand geschrieben und hinter einander weg eingetragen sind. Die Individualisierung der einzelnen ist sehr mangelhaft, die ss sind alle gleich, selbst das des Papstes, wodurch wir, wie auch von Seiten der Schrift, dahin geführt werden, dass die päpstliche Signatur ebenfalls von derselben Hand hergestellt wurde; eine Thatsache, die sonst niemals vorkommt, wenn diese Signatur nicht grosse betonte Majuskeln aufweist (wie z. B. in einem Magdeburger und Florentiner Originale, wo alsdann die Hand des Hauptkörpers thätig war), sie gehört hier gleichsam zu den Unterfertigungszeichen; 6) die Datierung weist nicht die Petruszeile auf, sondern wurde mit Anschluss an diese von dem Schreiber des Hauptkörpers ausgeführt. — Ueberhaupt ist als ziemlich sicher anzunehmen, dass die ganze Urkunde von ein und derselben Person eingetragen wurde, die mit mehr oder minderem Geschicke ihre Hand verstellte, so weist z. B. die schwächliche Mache der Datierung und auch deren Dinte mehr auf die Zeugenfirmen und doch haben wir entschieden den Ductus, die Verbindungen und Schnörkel (selbst im b, d, l) des Hauptkörpers; ähnlich so steht es mit In- und Umschrift der Rota. Die entschiedene Kunstfertigkeit des Schreibers wurde unterstützt durch verschiedenartige Dinten, was uns keinen geringen Begriff von dem Geschick der Cassineser erweckt.

Als Vorlage für die Fälschung haben gedient zunächst das undatierte Original Alexanders II. (Apostolice sedis), welches noch jetzt wohlbehalten in Monte Cassino aufbewahrt wird. Aus diesem sind entnommen Rota und Monogramm, beide sind hier und dort so gut wie gleich, nur dass sich die Nachbildung durch Schwächlichkeit und ungenaue Kenntniss der Raumverhältnisse verräth. Für die Schrift des Hauptkörpers muss eine Urkunde Urbans II. vorgelegen haben. Das Initial-A erinnert etwas an die Bullen des Gegenpapstes Anaclet II; für die Datierung scheint eine mit einer Petruszeile versehene herangezogen zu sein. Wahrscheinlich sind in Monte Cassino noch Urkunden Alexanders II. vorhanden gewesen, die nicht im Originale erhalten blieben; vergl. z. B. J. 3424, 3493.

III. Urban II. 1091, April.

(J. CCCC.) Perg. ital. breit 0,428, lang 0,66, unten 0,06 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht eine hellgrüne, gelbe, weisse und rosa Seidenschnur, je ein Faden, in einander verflochten, woran das Bleisiegel hängt. Die Urkunde

ist eine Prunkbulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen: die erste Zeile in Gitterschrift, Rota, Monogramm, päpstliche Unterschrift, Zeugenfirmen, Datierung und Plumbierung.

Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Initiale, welche eine Gestalt und Rankenschnörkel zeigt, wie sie unter Urban II. nicht vorkommen; 2) an der Schrift des Hauptkörpers, die im Ductus grosse Aehnlichkeit mit der fränkischen Curiale Urbans hat, in der Mache aber weit von dieser entfernt ist; die Buchstaben sind zu schwächlich, nicht nur die Oberlängen der f, sondern auch die von b, d, l mit verschiedenartigen, namentlich Wickelschnörkeln, versehen etc.; 3) an der Rota, welche Doppellinien und eine Art der Eintragung von In- und Umschrift in Majuskeln zeigt, die Urbans Roten nicht eigen ist; 4) am Monogramme, das unter Urban nicht vorkommt, in seiner dicklinigen Einfachheit dagegen auf frühere Päpste weist; 5) an der Unterschrift Urbans und den Zeugenfirmen, die offenbar alle von der gleichen Hand und Dinte herrühren, die blos zu individualisieren suchte; 6) an der Datierung, welche nicht die Schriftzüge der Johanneszeile aufweist; 7) das Bleisiegel ist zwar echt, wurde aber auf der Reversseite der Höhe nach theilweise aufgeschnitten und dann wieder zuge-drückt, so dass noch jetzt die Schnur im Blei sichtbar wird.

Genauer Vergleich lehrt, dass diese Urkunde von derselben Person gefälscht ist, welche die Alexanders II. herstellte. Die Mache der Initiale, die Schrift des Hauptkörpers, die Rota mit ihren Doppelkreisen und Majuskeln, das Monogramm, die Datierung, und vor allem die päpstliche und die Zeugenunterschriften zeigen die gleiche Hand. Die päpstliche Unterschrift bringt hier und dort genau den gleichen Ductus, die gleichen schwächlichen Buchstaben, die gleichen Formen, z. B. im S; die Zeugen zerfallen hier wie dort in solche, welche in fränkischer, und solche, welche in Beneventaner Schrift ausgeführt wurden und gar zum Ueberflusse haben wir hier und dort genau das gleiche geschlängelte ss.

IV. Urban II. 1097, März 21.

(J. 4254.) Pergament ital., breit 0,54, lang 0,765, unten c. 0,055 umgeschlagen, durch 3 Löcher in Dreieckform geht eine dunkelrothbraune Seidenschnur, an der das Bleisiegel hängt. Faltung der Bullen. Die Urkunde zeigt alle Aeusserlichkeiten einer Prunkbulle, die verlängerte Schrift der ersten Zeile, Rota, Monogramm, Datierung und Bullierung. Alles scheint zunächst echt zu sein: die Schrift des Hauptkörpers ist die alte Curiale, wie sie stets mit der Scriptumzeile des Petrus verbunden zu sein pflegt, Rota und Monogramm zeigen auch sonst vorkommende Formen, die Datierung trägt die

Aeusserlichkeiten der Johanneszeile, das ligierte *fi* in pontificatus u. s. w. Alles scheint echt zu sein und doch ist die Urkunde gefälscht; der Schein ihrer Originalität beruht nur auf bewundernswerth geschickter Nachzeichnung einer ebenfalls in Monte Cassino erhaltenen Urkunde Urbans II. vom 27. März (J. 4255).

Schon die Thatsache, dass zwei Urkunden äusserlich so peinlich übereinstimmen, muss Verdacht gegen eine derselben erregen und prüfen wir genau, so ergibt sich, dass die vom 21. März die nicht ursprüngliche ist. Dies wird bewiesen durch: 1) den oft unsicheren Ductus der alten Curiale, deren Buchstaben sich bisweilen etwas kritzelig ausnehmen; 2) die Rota, welche zwar sehr gut, aber ohne Zirkel gemacht ist, und deren Umschrift nicht ganz genau der echten entspricht; 3) die Datierung erweist sich nicht als die Hand der Johanneszeile, die Buchstaben sind zu gross und zu steif, das *per* ist ausgeschrieben anstatt abbreviirt zu sein; 4) die ganze Urkunde, auch die Umschrift ist mit ein und derselben Dinte eingetragen; 5) das Bleisiegel ist unecht, die Buchstaben desselben sind mangelhaft ausgeprägt und unsicher, der Grund ist nicht glatt; 6) die Seidenschnur ist unterhalb des Siegels zusammengedreht, wie es erst im 12. Jahrhunderte aufkommt.

La Cava.

I. Urban II. 1092, September 14.

(J. 4081.) Pergament ital., breit 0,63, lang 0,82, unten c. 0,03 umgeschlagen, durch 3 Löcher in umgekehrter Dreieckform (Spitze nach oben), lief die Schnur, welche verloren gegangen, während das Bleisiegel erhalten ist. Faltung der Bullen. Die Urkunde trägt alle Aeusserlichkeiten einer Prunkbulle: die erste Zeile ist in Gitterschrift geschrieben, das einleitende 'Urbanus' gar in gestreckten, ziemlich stark betonten Majuskeln, die Rota zeigt das lateinische Innenkreuz (Nr. 6), das Monogramm Nr. 2, päpstliche Unterschrift, 11 Zeugenfirmen, Datierung und Plumbierung.

Die Nachbildung erkennt man an: 1) der ersten Zeile, weil es unter Urban nie vorkommt, dass der einleitende Name in Majuskeln eingetragen wird. Ausserdem zeigt die Gitterschrift Formen und Unregelmässigkeiten, die ebenfalls der Kanzlei jenes Papstes nicht eigen sind, das E von 'eps' ist z. B. nur 0,02 hoch, das zweite B von 'abbati' dagegen 0,028, während diese Buchstaben gleiche Höhe zu haben und ziemlich sauber zwischen zwei Linien eingeschlossen zu sein pflegen¹⁾,

1) Am unregelmässigsten ist die erste Zeile der Urkunde in dem Originale Urbanus II. — Aversa, vom 7. Mai 1092 (Arch. di Stato zu Neapel).

A und B von 'abbati' sind zusammengesetzt, D, P, R zeigen Aufschwünge und Formen, die erst unter Paschalis II. üblich werden; 2) die Schrift des Conscriptes ist eine solche, wie sie auf Bullen Urbans II. nie vorkommt, es ist Breven- (Bücher-) statt Bullenschrift; 3) die Rota steht in der Mitte des Pergamentes, 0,275 von der linken und rechten Kante entfernt, was dem Kanzleibrauche durchaus entgegen ist, sie müsste mehr nach links hinüber stehen; 4) die Rota ist in der Mache ungenau, das Innenkreuz ist zu plump, weder die In- noch die Umschrift sind echt; 5) das Monogramm steht nur 0,05 von der rechten Kante entfernt, dieser mithin zu nahe; 6) das Monogramm entspricht denen von Nr. 2, zeigt aber in der Mitte der breiten Striche einen weissen Streifen freigelassen, so dass diese Striche als doppelte erscheinen, anstatt schwarz ausgefüllt zu sein; eine durchaus unkanzleimässige Thatsache; 7) zwischen Rota und Monogramm stehen Unterschriften; zunächst die des Papstes, darunter drei Bischöfe, auf der linken Seite auf einer Zeile für sich die Johannis von Tusculum, hierunter drei Bischöfe, während rechts die gleiche Anzahl von Firmen angebracht wurde, ein Bischof und drei Kardinalpresbyter. In der Mache zerfallen die Firmen je ihrer gemeinsamen Zusammenstellung nach in drei Gruppen. Die ss sind so gut wie gleich; das des Papstes erinnert sehr an das Eugens III. Schon die saubere Zerlegung der Firmen in drei Gruppen spricht gegen Echtheit, weil dieselbe erst unter Innocenz II. zur Durchbildung gedeiht, ebenso die Thatsache, dass die Zeugen alle durch ein Kreuz eingeleitet werden, etwas, was erst unter Honorius II. sichere Kanzleiregel wird; 8) die Datierung zeigt nicht die Schrift der Johanneszeile, sondern die des Hauptkörpers; 9) die Plumbierung durch 3 Löcher in umgekehrter Dreieckform ist unkanzleimässig; 10) das Bleisiegel ist unecht, aber einem echten nachgemacht; 11) das gesammte schriftlich Eingetragene rührt von gleicher Dinte und Hand her, welche sich bei einzelnen Theilen, wie den Unterschriften und der Umschrift, so weit verstellte, wie sie vermochte.

Das Schriftstück erweist sich als grobe Fälschung, ausgeführt nach der echten Urkunde Urbans II. vom 14. Januar 1093, mit starker Heranziehung von deren Nachbildung (nächste Nummer). Das doppelte Monogramm und die zu hohen Aufschwünge der ersten Zeile gehen auf diese Nachbildung zurück, die Rota hingegen auf das Original, wie sich z. B. mit Sicherheit aus dem Ringkreuze ergibt, welches hier und dort keine Querschnitte aufweist, während es solche bei der anderen Nachbildung hat, wie ferner die einfach geschwungenen Abbrueviaturzeichen über Scs der Inschrift beweisen, das geschlossene B von Benedictus u. s. w.

Nur selten lässt sich eine Fälschung so sicher in ihren Ursprüngen verfolgen; der Zweck derselben geht aus dem Inhalte hervor.

II. Urban II. 1093, Januar 14.

(Acta Pont. Rom. II, Nr. 186.) Perg. ital., dem echter Papsturkunden entsprechend, breit 0,623, lang 0,71, unten c. 0,05 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht eine braungelbe und grünlichgelbe Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Faltung: der Länge nach dreimal, worauf der Streif je $\frac{1}{3}$ von oben und unten eingelegt wurde. Die Urkunde ist eine Prunkbulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen: erste Zeile in Gitterschrift ausgeführt, der Context in fränkischer Curiale, Rota mit lateinischem Innenkreuze (Nr. 6), Monogramm stattlich gross Nr. 2, Datierung etc.

Besässe man nur diese Urkunde, so würde man schwerlich wagen, sie als Nichtoriginal zu erklären; doch im Archive von La Cava wird eine Urkunde von dem gleichen Urban aufbewahrt, welche auf den gleichen Tag wie die unsrige lautet, fast in allen Theilen ebenso aussieht und im Wesentlichen denselben Wortlaut enthält. Zwei derartige Schriftstücke widersprechen dem Kanzleibrauche (vergl. meine Urk. d. päpstl. Kanzlei S. 76) und nähere Untersuchung zeigt dann auch alsbald, dass die eine von beiden, die hier behandelte, die gefälschte ist.

Die Fälschung erkennt man an: 1) den Verhältnissen der Schrift des Hauptkörpers; die Oberlängen sind zu kurz, nicht frei genug, mehr gedrückt, als es die der echten fränkischen Curiale zu sein pflegen; 2) an einzelnen Buchstaben: P und R haben zu hohe Aufschwünge, wie sie erst unter Paschalis vorkommen, das g hat bisweilen eine Form, wie sie der betreffenden Schrift nicht eigen ist, woneben sich dann aber das gewöhnliche abgeschnörkelte g findet u. s. w.; 3) in der letzten Zeile des Hauptkörpers sind 'apostolicam consequantur' so vertheilt, dass sie über die Hälfte der Zeile einnehmen, es ist dies eine outrierte Weiterführung einiger Vorkommnisse unter Urban, und nun gar ist die Verbindung von st 0,044, die von tu(r) gar 0,1 auseinandergerückt, was durchaus auf spätere Gewohnheit weist, die kaum vor Calixt II, vielleicht nicht vor Honorius II. angesetzt werden darf; 4) in der Rota ist das Ringkreuz mit kleinen Querschnitten versehen, wie es das Urbans nicht führt, Scs. Petrus, Scs. Paulus stehen zu dicht an das Innenkreuz gerückt; das Monogramm ist ebenso gebildet, wie das der vorigen Urkunde, nur etwas grösser.

Im Beweise der Fälschung ist auch schon der über die Vorlage enthalten; eben die echte Bulle Urbans wurde benutzt, um eine neue herzustellen, und das geschah mit äusserstem

Geschicke, mit grosser Vor- und Umsicht, selbst bis in die an sich nicht häufige Art der Faltung hinein. Alles was wir bei der Nachzeichnung rügten, ist im Originale ohne Bedenken: die Curiale zeigt die richtigen Verhältnisse und Buchstaben, die Rota ist in allen Theilen genau, das Monogramm einfach dicklinig in der Grundform. Schwer ist es, über das Bleisiegel der Fälschung zu entscheiden: der Stempel ist in dieser nämlich schärfer geschnitten, als der des Originals und passt im Avers und Revers ganz genau auf diesen.

Der Grund für die Fälschung ist leicht zu erkennen: er liegt in dem reicheren Texte, den erweiterten Bestimmungen die man der Neuschöpfung einverleibte.

Eine weitere Urkunde Urbans II. vom 21. September 1089 (Guillaume, L'abbaye de Cava, p. XX) ist mir leider bei meinem Aufenthalte in La Cava entgangen und eine mir später zugesandte Pause ging auf der Post verloren. Es scheint fast, als handle es sich in diesem Schriftstücke ebenfalls um eine Original-Nachbildung.

III. Alexander III. 1169, Januar 30. (A.)

(J. 7746.) Perg. ital., breit 0,706, lang 0,895, unten 0,05 umgeschlagen, durch 4 Löcher geht eine dunkelrosa Seidenschnur, woran das Bleisiegel hängt. Die Faltung ist zweimal der Länge nach eingeschlagen. Die Urkunde ist eine Prunkbulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen: Grosse Initiale, erste Zeile in Gitterschrift, schliessend mit IN PPM, Rota, Monogramm, Zeugenfirmen, Datierung u. s. w.

Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Initiale, die in einer Weise ausgeführt, die unter Alexander III. nicht üblich ist, überhaupt erst wesentlich später aufkommt; 2) alle gestreckten Buchstaben der ersten Zeile sind betont; 3) das I der Verewigung zeigt verdickten Hals, wie er erst unter Alexanders Nachfolgern vorzukommen pflegt; 4) die Schrift des Conscriptes ist nur gut der echten nachgebildet, ist selber aber nicht echt; 5) ein auseinandergezogenes Amen schliesst die letzte Zeile, während ihrer drei die Kanzleiregel bilden; 6) Rota und Monogramm sind nicht genau richtig; 7) der erste Presbyter steht eine Zeile höher als die Unterschrift des Papstes, während er tiefer stehen sollte; 8) die Datierung zeigt die Nachbildung namentlich in den Aufschwüngen einzelner Buchstaben und im 'Graciani'; 9) eine Plumbierung durch 4 Löcher gehört in das 11. Jahrhundert, und wird auf die der Urkunde Urbans II. zurückzuführen sein; 10) das Bleisiegel ist unecht, aber geschickt nachgemacht; 11) die Faltung ist durch zwei statt durch drei Längsbrüche hergestellt; 12) die ganze Urkunde, selbst die Zeugenfirmen, rühren von gleicher

Hand und Dinte her und zwar von einer rothbraunen Dinte, welche in der Kanzlei Alexanders III. nicht angewendet zu werden pflegte.

III. Alexander III. 1169, Januar 30. (B.)

Perg. ital., breit 0,7, lang 0,89, unten 0,044 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht eine rosa Seidenschnur, deren Bleisiegel verloren. Diese Urkunde entspricht in der ganzen äusseren Herstellung genau der vorigen, so dass alles dort Gesagte auch hier gilt, nur die Faltung erweist sich als die gewöhnliche der Bullen.

III. Alexander III. 1169, Januar 30. (C.)

Perg. ital., breit 0,596, lang 0,75, unten nicht umgeschlagen, in wiefern dies ursprünglich ist, oder ob ein Streifen abgeschnitten, lässt sich nicht entscheiden. Das Bleisiegel befindet sich jetzt an einem dunkelrothen Seidenfaden unten über der Datierung im Pergamente festgenäht. Faltung der Bullen. Die Urkunde ist eine Prunkbulle mit allen Aeusserlichkeiten einer solchen.

Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Initiale, die in einer Weise gebildet ist, wie sie sonst unter Alexander nicht vorkommt; 2) an der Schrift der ersten Zeile und des Conscriptes, die der echten nicht genau entspricht, was sowohl in der Gesamtmache, als in vielen Einzelheiten hervortritt; 3) ein Gleiches gilt von der Verewigung; 4) Rota und Monogramm sind nicht genau kanzleimässig, namentlich nicht die erstere, mit ihrem freistehenden Ringkreuze, dem betonten Scs. Petrus, Scs. Paulus; 5) das ss der Unterschrift entspricht dem echten nicht; 6) alle Zeugen sind von ein und derselben Hand ohne genügende Individualisierung eingetragen; 7) die ganze Urkunde rührt von dem gleichen Schreiber her; 8) die Liniiierung ist zu tief eingerissen und geht nur bis zur letzten Zeile des Hauptkörpers, was beides dem Brauche widerspricht; 9) das Bleisiegel erweist sich als unecht, obwohl es sehr geschickt nachgebildet worden.

Die Fälschungen Alexander A. und B. hängen offenbar eng mit den beiden Urbans zusammen, wie der Gesamteindruck ergibt und viele Einzelheiten, am deutlichsten die Rota und das doppelstrichige Monogramm. Wie erstaunlich gut man in La Cava verstand, die päpstliche Kanzleischrift nachzuahmen, beweist die Abschrift des Breves Alexanders III. vom XVII. Kal. Julii, welche neben der Originalausfertigung erhalten blieb.

Nonantola.

I. Hadrian I.

(Acta Pont. II. Nr. 50; vergl. J. CCCXVIII.) Von dieser Urkunde existieren: drei Einzelcopien des 11. oder 12. Jahrhunderts, der erste Theil, bis 'ecclesiis protulit', in Acta S. Sylvestri aus der gleichen Zeit, und sechs Abschriften des 17. Jahrh. im Archivio della mensa abbaziale zu Nonantola. Einzelcopie des 17. Jahrh. (Abbazia di Nonantola) und Abschrift der gleichen Zeit des Cartolario di Nonantola p. 153 im Archivio di Stato zu Modena; Abschrift XL. 13, in der Bibl. Barberina zu Rom. — Die Menge der erhaltenen Copien, die wahrscheinlich noch zu vermehren ist, zeigt, welche Wichtigkeit man der Urkunde beigemessen hat.

Copie I. Breit 0,365, lang 0,78, bis zum Beginne des Conscripts 1¼ Zeilen in gestreckter Schrift, ebenso 'Adrianus servus servorum dei' und die Datierung bis 'universalis pape', von da an Minuskeln. Im Pergamente und in den Schriftzügen durch Feuchtigkeit stark zerstört.

Copie II. Breit c. 0,3, lang 0,73, zu Anfang nur 'Adrianus episcopus' gestreckt, im Uebrigen, wie I. Hat auch durch Feuchtigkeit und Mäusefrass gelitten, ist aber bei weitem besser erhalten als I.

Copie III. Breit c. 0,2, lang c. 0,65, in gewöhnlicher Schrift, hat namentlich an den Rändern durch Feuchtigkeit gelitten. 'Bene valete' steht hinter der Scriptumzeile; von etwas jüngerer Hand ist das Inkarnationsjahr untergeschrieben.

Wir haben es in dieser, auf den Namen des Abtes Anselm lautenden Urkunde mit einer Fälschung zu thun, was sich ergibt: aus der Formulierung, dem Gesamttinhalte und aus vielen Verstößen im Einzelnen; z. B. gleich in der ersten Zeile, wo von 'regnum Italicum' geredet wird, ein Ausdruck, der in spätere Zeit gehört, aus der Anführung des Erzbischofs Sergius von Ravenna, der schon gestorben war, als Hadrian zum Pontifikate gelangte u. s. w. Der Hauptgrund für die Anfertigung des Privilegiums liegt offenbar in der Exemption, in dem Hinweise des Klosters auf Ravenna, dessen Erzbischof es vornehmlich gegen den Diöcesanhirten von Modena schützen soll. Ob man bei der Fälschung nicht ein echtes Schriftstück herangezogen hat, muss erwogen werden, weil sie von einem 'Anasius primus episcopus' datiert worden, und dies in der That auf zwei Urkunden Hadrians vom Primicerius Anastasius geschehen ist, wir in jenem also nur eine Verstümmelung vor uns haben. Die Bulle weist in der Scriptumzeile den Namen eines Scriniiars Sergius auf, über den wir sonst nichts wissen, dessen Titel aber der Zeit entspricht, was allerdings nicht viel besagt.

Nähere Untersuchung lehrt, dass unsere Fälschung mit der Vita Hadriani zusammenhängt, welche zu Ende des 11. oder im 12. Jahrhunderte zu Nonantola entstanden ist (Cod. Acta S. Sylvestri, im Arch. zu Nonantola; vergl. Mabillon, Iter Ital. p. 38 sq.; mein Iter Italicum p. 65). Aber auch damit haben wir das Gewebe der Fälschungen noch nicht ganz entrollt. Jaffé, Reg. CCCVIII steht nämlich eine Urkunde Stephans II. verzeichnet, welche wörtlich mit der unsrigen, auch in der Doppeltheilung, gleichlautet, nur in der Datierung ganz wenig davon abweicht. Im Archive von Nonantola, wo Hadrians Erlass so oft copiert worden, befindet sich nicht eine Abschrift, auf Stephans Namen lautend, dem Abte Anselm ertheilt¹⁾, und ebenso verhält es sich mit anderen Archiven. Da eine Stephanbulle aber die ältere und mithin wichtigere sein würde, so muss jener Mangel befremden. Die Sache liegt also wohl bemerkt so: von Hadrian mehr als ein Dutzend Copien, aber kein Druck²⁾, von Stephan Drucke, aber keine Copie. In dem Datum der Stephanbulle heisst es 'Indictione VI', wogegen im Hauptkörper genau, wie in dem des Hadrianischen Privilegiums 'XIII. indictione' steht; da wir hier und dort nun auch die gleichen Beamten, den einen sogar in der gleichen verstümmelten Form 'Anasius primus episcopus' finden, so kann kaum noch ein Zweifel obwalten, dass man bei der Drucklegung merkte, es stehe schlecht mit der Bulle, die auf Hadrians Namen laute, weshalb man sie auf den Stephans übertrug, das Datum willkürlich ändernd. Möglich ist, dass ein späteres Privilegium, Stephan-Theoderich, hierauf eingewirkt hat, und dass man nicht ohne Grund dessen Publication unterliess. Für obige Thatsache mag noch angeführt werden, dass sich mit Stephan-Anselm die Fundatio Nonantulæ gedruckt findet, z. B. Muratori SS. I, 2, p. 189 sq.; diese ist nun den Acta S. Sylvestri entnommen, in welchen auch jene Urkunde steht, aber — auf Hadrians Namen lautend.

In Wirklichkeit hat also gar keine Urkunde Stephan-Theoderich existiert, sie ist erst bei der Drucklegung entstanden und wohl von dem ältesten Drucke, Ughelli, Ital. Sacra, II, p. 84, in die späteren übergegangen.

Die Hadrianbulle erhält noch dadurch eine erhöhte Bedeutung, dass sie am 13. Juni 1213 vom Papste Innocenz III. theilweise mit wörtlicher Herübernahme des Textes transsumiert wurde. Dieses Schriftstück wird eingeleitet mit den Worten: 'Exhibita nobis pro parte vestra quaedam felicis memoriae Adriani, Iohannis et Marini, praedecessorum nostrorum, authentica scripta diligenter inspeximus et . . . iussimus fideliter

1) Anders Stephan-Theoderich, unten S. 492. 2) Ueber das Transsumpt Innocenz' III. vergl. unten.

exemplari, qui ea de ipsis scriptis papiriis ex quadam parte prae nimia vetustate consumptis colligere potuit, in publicam formam redigere procuravit¹⁾. Tiraboschi, Storia di Nonantola I, p. 192, ficht auch diese Urkunde an, aber entschieden mit Unrecht, weil sie sich lib. 16, Nr. 61 in den Registern Innocenz' III. eingetragen findet und sich keine irgendwie ausreichenden Gründe für ihre Verunechtung vorbringen lassen. Im Gegentheile, wir haben hier einen Beweis vor uns, wie wenig sicher man schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts am maassgebendsten Orte, in der päpstlichen Kanzlei selber, war, um über Echtheit und Fälschung zu entscheiden, und andererseits einen Beweis, wie die Väter von Nonantola mit entschiedenem Geschicke vorgegangen sind, wie sie dieses bis auf den Beschreibstoff, bis auf Papyrus, ausdehnten. Ein Fall, der übrigens nicht vereinzelt dasteht, sondern sich auch anderwärts nachweisen lässt, so hat man z. B. zu St. Denis de Paris in bei weitem grösseren Umfange auf Papyrus gefälscht²⁾, ferner in St. Benigne de Dijon³⁾, in Petershausen⁴⁾ etc. Die Sache als solche kann also nicht befremden.

Erwähnt mag noch werden, dass in dem Transsumpte Hadrians Bulle genannt wird, nicht aber die eines Stephan.

II. Johann VIII.

In der Urkunde Marins I. für Nonantola heisst es: 'Constat, religiositatem tuam nobis detulisse preceptum predecessoris nostri, domni Adriani et Johannis, reverende memorie pontificum, de prefato monasterio et omnibus ei pertinentibus locis ac possessionibus.' Der betreffende Passus lautet in der Bulle Stephans VI. wörtlich gleich, nur mit den Namen: 'Johannis et Marini'; in der Johannes IX: 'Adriani et Johannis sive Stephani'.

Zwischen Marin I. und Hadrian I. hat nur ein Johann, und zwar der achte, regiert, von ihm besitzen wir drei Briefe, worin er sich des Klosters Nonantola annimmt⁵⁾. Erhalten blieb uns von einer etwaigen Bulle Johannis VIII. nichts ausser obige Notizen, ein Umstand, der gegen ihre Existenz kaum entscheidend angeführt werden kann, weil die Archive auch von einer Bulle Marins nichts enthalten, obwohl wir durch ein Transsumpt Innocenz III. sicher darüber unterrichtet sind. Eine Urkunde Johannis VIII. konnte um so leichter verloren gehen, als noch eine andere von einem Johann vorhanden war, von der event. anzunehmen ist, dass sie mit jener im Hauptkörper gleichgelautet hat, genau wie ihre Geschwister.

1) Marini, Papiri, p. 9; Potthast, Reg. 4756. 2) Harttung, Dipl.-hist. Forsch., S. 70 ff., 527. 3) Acta Pontif. I, p. 10; Delisle, Mélanges de Paléographie, p. 37. 4) Dipl.-hist. Forsch., S. 182. 5) Jaffé, 2322—2324; Tiraboschi, Storia I, p. 83.

Doch andere Bedenken erheben sich. Sollte jenes Schriftstück nicht vielleicht bloß eine Verwechslung mit dem Johanns IX. sein? Zunächst erscheint dies unwahrscheinlich, fast geradezu ausgeschlossen, weil eben in der Bulle Johanns IX. die eines vorhergehenden Johann erwähnt wird, und weil anzunehmen ist, dass man in dem reichen Nonantola zu gut über die Päpste unterrichtet war, um nicht zu wissen, dass kein Johann IX. vor Marin I. gehörte.

Nun haben wir aber in dem Transsumpte Innocenz III. auch die Reihenfolge: Hadrian, Johann und Marin, und hier ist es Johann IX. (vergl. Nr. V), obwohl man der Stellung nach zunächst an den achten denken würde; die verstümmelte Urkunde Marins erschwerte eine Einreihung. Selbst die Erwähnung durch Johann IX. ist nicht beweisend, weil 'Adriani et Johannis' aus der Urkunde Marins herübergenommen sein können, dem alsdann noch ein 'sive Stephani' angehängt wurde.

III. Marin I.

Marini, Papiri, p. 11, befindet sich in dem Transsumpte Innocenz III. das Fragment einer Bulle Marins an Abt Theoderich von Nonantola gedruckt. Dasselbe wurde von Jaffé Marin II. zugeschrieben und von ihm unter die Spuria CCCLXI eingereiht; — mit Unrecht, denn Theoderich war von 870—887 Abt von Nonantola (Tiraboschi, I, p. 485), folglich nicht Zeitgenosse des zweiten, sondern des ersten Marin. Jaffés Ansicht von einer Fälschung, die vorher schon Tiraboschi, I, p. 192, dargethan hat, ist dagegen aufrecht zu halten. Die Bulle lautet mit wenigen Abweichungen und Auslassungen wörtlich wie die Hadrians I. und zeigt gerade in ihrem Schlusssatze die Polemik gegen den Sprengelbischof in Modena. Nach dem Transsumpte Innocenzens war sie auf Papyrus geschrieben, jetzt ist weder dies noch eine Abschrift in Nonantola vorhanden und auch Tiraboschi kennt sie nur aus obiger Quelle.

IV. Stephan VI.

Schon zur Zeit Tiraboschi's bewahrte man im Archive zu Nonantola eine Copialurkunde vom 11. oder Anfange des 12. Jahrhunderts auf, welche das Fragment einer Bulle Stephans VI. bildet (Storia, I, p. 192¹). Der untere Theil fehlt, ist abgeschnitten. In dem erhaltenen Stücke lautet die Urkunde so gut wie wörtlich gleich mit der Hadrians I, sie wird es deshalb auch in dem verlorenen gethan haben. Ob die Verstümmelung mit dem Drucke von Stephan-Anselm zusammenhängt, den man nicht compromittieren wollte, darf

1) Acta II, Nr. 76; vergl. J. 2628.

um so eher vermuthet werden, als auch von der in Nonantola aufbewahrten Copialurkunde Johanns IX. der Schluss fehlt. Uebrigens steht es bei den Theiltranssumpten Innocenz III, mit den Bullen Hadrians I. und Marins I, ebenso.

V. Johann IX.

(J. CCCLIII.) Erhalten in einer Copialurkunde saec. XI, von der der untere Theil fehlt. Tiraboschi, Stor. I, p. 192, spricht von zwei Copien, eine saec. XII, eine saec. XIII, ausserdem ist sie ganz in dem Transsumpte Innocenz III. aufgenommen.

Die Urkunde ist an einen Abt Benedict adressiert, den es nie gegeben hat, sondern der nur aus Versehen in die Liste gekommen ist (Tiraboschi, p. 82, 86); sie lautet, Geringfügigkeiten abgerechnet, wie die Hadrians, selbst deren dreizehnte Indiction findet sich im Texte wieder, während in der Datierung eine zweite Indiction gesetzt ist. Die Scriptum- und Datumszeile stimmen hüben und drüben bis in die Beamten hinein, nur dass Johann hier die bessere Ueberlieferung, überhaupt mehr Ordnung hat. Nach dem Innocenz-Transsumpte war die Urschrift der Bulle auf Papyrus.

Wie die Nonantola-Fälschungen zusammenhängen, eine aus der anderen hervorgegangen ist, eine verwendet wurde, um die andere zu stützen, braucht nicht erst dargethan zu werden. Die Klosterbrüder selber müssen dies später mehr oder weniger eingesehen haben, und aus dem Wunsche, es zu vertuschen, entstand die chronologisch älteste Fälschung, die Stephans III.
